

sönlich mitgewirkt oder von ihr Kenntnis gehabt hat, mit haftbar macht. Das Reichsgericht, das zu einem solchen Fall (aus der Versicherungsbranche) am 8. März (RGZ. Bd. 101, S. 402) Stellung zu nehmen hatte, hat dabei klare Grundsätze ausgesprochen, die ebenso für jede andere Branche wichtig sind. Es sagte grundsätzlich:

»Wenn der verantwortliche Leiter eines geschäftlichen Unternehmens dessen Innenbetrieb in der Weise regelt, daß Tatsachen, deren Kenntnis von Rechtserheblichkeit ist, nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Angestellten zur Kenntnis genommen werden, so muß er sich im Verhältnis zu einem Dritten, der aus der Tatsachenkenntnis Rechte herleitet, die Kenntnis des Angestellten wie eine eigene anrechnen lassen. Wenn auch der Angestellte nicht sein Stellvertreter im Willen ist, eine Willenserklärung überhaupt nicht in Betracht kommt, so ist er doch zum Wissensvertreter bestellt, und der Leiter des Unternehmens würde in einem solchen Falle gegen Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr verstoßen, wenn er aus der inneren Geschäftsverteilung dem Dritten gegenüber den Einwand der Unkenntnis herleiten wollte.«

In diesem Zusammenhang ist weiter eine Reichsgerichtsentscheidung von Interesse, die nach der Korrespondenz »Deutscher Handelsdienst« (allerdings ohne Angabe, ob und wo die Entscheidung veröffentlicht ist) folgendes ergibt:

Gemäß § 377 HGB. hat die Anzeige eines festgestellten Mangels bei gelieferten Waren unverzüglich an den Lieferer zu erfolgen (sogenannte Mängelrüge). Eine solche Mängelrüge kann auf telephonischem Wege ausgesprochen werden. Das Reichsgericht hat entschieden, daß, wenn ein kaufmännischer Angestellter eine solche Meldung am Fernsprecher entgegennimmt, sie aber dem Geschäftsleiter mitzuteilen vergißt, die Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt zu betrachten ist. Vorausgesetzt wird allerdings, daß ein kaufmännischer Angestellter (nicht ein gewerblicher) die telephonisch übermittelte Mängelrüge entgegengenommen hat.

Dr. A. Elster.

**Darstellung der Buchführung** in Anlehnung an die Bilanz von Wilhelm Klocke, Diplomhandelslehrer an der städtischen Handelsschule in Oldenburg i. O. 8° 168 S. ABC-Verlag Georg Flock, Leipzig-Möckern. Ladenpreis in Halbleinen M 14.—

**G. m. b. H.-Buchführung** von Wilhelm Klocke, Diplomhandelslehrer an der städtischen Handelsschule in Oldenburg i. O. 8°. 102 S. Ebenda. Ladenpreis in Halbleinen M 12.—

**Die Bewertung der Bilanzposten** von Wilhelm Klocke, Diplomhandelslehrer an der städtischen Handelsschule in Oldenburg i. O. 8°. 130 S. Ebenda. Ladenpreis in Halbleinen M 12.—

Um es vorweg zu sagen, es handelt sich um drei vorzügliche Werke, die der bekannte ABC-Verlag Georg Flock in Leipzig hier der Öffentlichkeit übergibt. Das Erscheinen dieser Bücher kann man nicht anders als freudig begrüßen.

Den ersten, die Darstellung der Buchführung behandelnden Band kann man als Schatzkästlein des Buchhaltungswissens bezeichnen. In dem Buche steckt eine so gewaltige Fülle zum Thema gehörigen Wissensstoffes, die man dem handlichen, 168 Seiten starken, allerdings in kleiner Schrift und mit größter Raumausnutzung hergestellten Buche kaum ansieht. Was die Darstellungsweise und Lehrmethode betrifft, so weiß ich nicht, wie man das Wesen der Buchhaltung, namentlich der doppelten, und der Bilanzkunde noch leichtverständlicher veranschaulichen soll, als es der Verfasser getan hat. Ein Vorzug seiner Methode besteht in den ständigen, aber durchaus nicht überflüssigen und ermüdenden Wiederholungen des vorher Erklärten. Diese Anerkennung bezieht sich auch auf die beiden andern Bücher. Gerade dieses Verfahren dürfte sehr zur Befestigung des zu erwerbenden Wissens beitragen. Das Büchlein wünschte ich in die Hand eines jeden jungen Kaufmanns, Gehilfen wie Lehrlings. Aber selbst schon praktisch tätige Buchhalter können

1292

aus dem Buche noch vieles lernen, da es gerade auf bei Ausübung der Buchführung oft auftauchende Fragen Auskunft gibt, wie man dies in dieser Weise in andern Lehrbüchern nicht findet.

Der zweite Band ist ein guter Leitfaden für die nicht ganz leichten Buchungen, die die Buchführung der Gesellschaften m. b. H. erfordert. Die vielen Beispiele von allen möglichen Geschäftsvorfällen und die Vorführung der dadurch erforderlichen Buchungen sind sehr wertvoll. Das Buch ist ein vorzüglicher Kommentar der schwierigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. Was über Vortragsweise und Darstellungskunst über den ersten Band gesagt ist, gilt auch für diesen Band.

Ein sehr wichtiges und äußerst wertvolles Buch ist der dritte Band »Die Bewertung der Bilanzposten«. Er ist gewissermaßen eine Ergänzung der beiden vorher besprochenen Bücher, bildet aber im übrigen ein völlig für sich abgeschlossenes Werk. Die Ausführungen sind nach jeder Richtung hin unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten des behandelten Gebietes, völlig erschöpfend, vorgenommen. Ganz besonders gepflegt ist das wichtige Gebiet der Abschreibungen, in welchem der Verfasser auch manchen neuen Vorschlag für die Praxis macht. Es muß überhaupt gesagt werden, daß der Verfasser in sehr angenehmer und anerkennender Weise die Theorie mit der Praxis verbindet. Es ist wegen des beschränkten Raumes unmöglich, auf den reichen Inhalt dieses Bandes näher einzugehen; es sei nur gesagt, daß auch dieses Buch uneingeschränkte Anerkennung verdient.

Hervorgehoben zu werden verdient, daß der Verfasser sich möglichst deutscher Fachausdrücke bedient, zur Erläuterung aber selbstverständlich die fremdsprachlichen, in der kaufmännischen Buchführung allgemein üblichen Bezeichnungen mit angibt. Die drei Werke leisten nicht nur als Lehrbücher, sondern auch als Nachschlagewerke gute Dienste. Sie seien zum Schluß auch jedem strebsamen Buchhändler zur Anschaffung bestens empfohlen.

Adelbert Kirsten.

### Zur Auslegung des § 375 der Reichsabgabenordnung.

§ 375 der neuen Reichsabgabenordnung lautet:

»Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.«

Auf Grund dieser Bestimmung eröffnete die Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin gegen einen Verleger ein Strafverfahren, der in Prospekten über seine Zeitschrift den Inhalt der letzteren, der sich aus Aufsätzen über Steuerrecht und Steuerwesen zusammensetzte, zu Werbezwecken veröffentlicht hatte.

Vor seiner Vernehmung wandte sich der Verleger an den Vorstand des Verbandes der Fachpresse Deutschlands und legte ihm zu einer gutachtlichen Äußerung die Frage vor:

ob ein Zeitschriftenverleger, der in seiner Zeitschrift steuerrechtliche Fragen behandelt, gegen § 375 der Reichsabgabenordnung verstößt, wenn er bei Werbungschriften für seine Zeitschrift den Inhalt der bisher erschienenen Nummern in historischer Weise durch bloße Titelangabe aufführt und dabei auch solche Titel abdruckt, deren Aufsätze Fragen der Steuerumgehung und Steuerersparung behandeln?

Der Vorstand verneinte in seinem Gutachten die Frage einstimmig aus folgenden Gesichtspunkten:

»Der § 375 erklärt den für strafbar, der geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen an einen größeren Personenkreis darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können. Wir legen diese Vorschrift ihrem Zweck, ihrem Sinn und ihren Worten nach dahin aus, daß es verboten sein soll, das Publikum in bestimmter Weise auf Geschäftsabschlüsse, die der Steuerersparung dienen, hinzuweisen. Wir denken dabei an die zahlreichen sogenannten Steuerberatungsstellen, welche angeblich wirkungsvollste Mittel zur gesetzmäßig erlaubten Steuerersparnis durch den Abschluß von allerlei Geschäften anpreisen, wobei sie sich gleichzeitig verhüllt oder unverhüllt zur Tätigkeit oder zur Beratung bei diesen Geschäften erbieten. Der Wille dieser Steuerberatungsstellen ist dabei darauf gerichtet, unter Aufwendung von Zeit und Arbeit einen größeren Personenkreis für Geschäftsabschlüsse mit ganz bestimmtem Inhalt zu gewinnen, die sie dann in die Wege zu leiten hoffen dürfen.